

§ 11.

C. Die einem Verwaltungsgericht ähnlichen Institute des „**Rekurskollegiums für Gewerbesachen**“ und der „**Deputation für das Heimatwesen**“.

Ein Verwaltungsgericht besteht bis jetzt nicht im Fürstentum. Dasselbe besitzt jedoch in den Instituten des Rekurskollegiums für Gewerbesachen und der Deputation für das Heimatwesen (s. §§ 198 und 199) zwei diesem Gerichte ähnliche Einrichtungen.

Dem Rekurskollegium für Gewerbesachen sind alle diejenigen Streitigkeiten in zweiter und letzter Instanz zugewiesen, für welche das Verfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der R.G.O. vorgeschrieben ist. Es kommen hier in Betracht: Gewerbesachen, Krankenversicherungsgesetz, Invalidenversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetze, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Vereinsachen in den Fällen der §§ 44 Abs. 1, 62 und 71 Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzb. und der §§ 2 und 15 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (s. § 57). —

(G. vom 21. Juli 1884, vom 25. Juni 1892, vom 7. Februar 1868 § 34. V. vom 19. Dezember 1892 § 3. A.G. zum B.G.B. vom 11. Juni 1899 Art. 10. V. vom 16. August 1901, vom 27. März 1907 und 26. Mai 1908). —

Das Rekurskollegium ist eine selbständige Behörde, entscheidet in den erwähnten Streitigkeiten und in den gedachten Fällen als Rekursinstanz und bildet vermöge der ihm übertragenen Befugnisse einen kleinen Gerichtshof für sich, siehe § 154.

Wegen der zuständigen Behörden zu Entscheidungen in Streitigkeiten a) aus Ansprüchen auf Armenunterstützung, b) zwischen Armenverbänden und anderweit Verpflichteten und c) zwischen Armenverbänden siehe §§ 198 und 199.

Die Staatsfinanzen.

§ 12.

A. Die wesentlichsten Landeseinnahmen bestehen aus den direkten und den vom Reiche überwiesenen anteiligen